

**Anzeige über ein Fest mit 50 oder mehr Teilnehmern außerhalb einer Wohnung  
(Veranstaltung mit vornehmlich geselligem Charakter)  
nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO**

Dieses Formular ist ausschließlich für Feste/Feiern zu verwenden und nicht für sonstige Veranstaltungen wie etwa Kultur- oder Sportveranstaltungen, Vorträge, betriebliche Versammlungen etc.

Das Fest ist drei Werktage vor dem Termin schriftlich anzuzeigen wenn:

- es außerhalb einer Wohnung stattfindet und
- 50 Personen oder mehr teilnehmen.

**Hiermit zeige ich als für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Plz, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum : \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail (freiw.): \_\_\_\_\_

Telef. Erreichbarkeit während der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Bei Unternehmen, Eventagenturen etc:

Unternehmen \_\_\_\_\_

Firmensitz \_\_\_\_\_

Plz, Ort \_\_\_\_\_

**Folgendes Fest/Feierlichkeit an:**

Anlass: \_\_\_\_\_  
(z.B. Jubiläum, Geburtstag, Hochzeitsfeier, Abschlussfeier etc.)

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Örtlichkeit \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Plz, Ort 33378 Rheda-Wiedenbrück

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise auf der Folgeseite beachten!**

**Bitte ausgefüllt zurück:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05242 963 566  
Telefax: 05242 963 480  
E-Mail: ordnungsamt@rh-wd.de

### Hinweise zur Anzeige:

- Feste sind nur aus **einem herausragenden** Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit **höchstens 150 Teilnehmern** zulässig. Änderungen der Teilnehmerzahl oder weitere Beschränkungen sind aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens jederzeit möglich.
- Sie haben **eine Teilnehmerliste** mit Name, Adresse und Telefonnummer nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO aufzustellen. Die Liste ist während der Veranstaltung zu aktualisieren. Sofern es sich um einen wechselnden Personenkreis handelt ist der Zeitraum des Aufenthalts schriftlich zu erfassen. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für Sie bereits verfügbar sind. Die Liste ist vier Wochen aufzubewahren und ggf. auf Anfrage einzureichen.
- Die teilnehmenden Personen sind auch im Vorfeld der Veranstaltung auf das Risiko einer auch kurzfristigen Absage aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens hinzuweisen.
- Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Teilnehmer innerhalb des Veranstaltungsraumes bzw. –bereichs besteht nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene (Desinfektionsspender, Desinfektionsintervalle, Belüftung Ausgabe von Speisen und Getränken etc.) und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Nicht zu den Teilnehmern zählen jedoch Dienstleister wie bspw. Servicepersonal.
- In gastronomischen Betrieben oder bei der Vermietung oder Überlassung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt sind zusätzlich **§ 14 CoronaSchVO** sowie der zugehörige **Infektionsschutzstandard** zu beachten.
- Die Ordnungsbehörde kann die Einhaltung der Regeln jederzeit überprüfen und die Veranstaltung bei Verstößen gegebenenfalls abbrechen.